

MFA-Ausbildung

Ausbildung von Jugendlichen (minderjährige Auszubildende)

Für minderjährige Auszubildende gelten besondere Schutzvorschriften nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

● **Für wen gelten die Regelungen?**

Die Regelungen gelten für jugendliche Auszubildende (wer 15 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt ist).

Was ist beim Abschluss eines Ausbildungsvertrages zusätzlich zu beachten?

● **Gesetzliche Vertretung**

Der Ausbildungsvertrag muss von der gesetzlichen Vertretung unterzeichnet werden. Beide Elternteile unterschreiben gemeinsam. Ein Elternteil reicht aber aus, wenn es die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm grundsätzlich das Sorgerecht allein übertragen worden ist.

● **Jugendarbeitsschutzuntersuchung**

→ **Erstuntersuchung**

Der/die Jugendliche muss innerhalb der letzten 14 Monate vor Beginn der Ausbildung untersucht worden sein. Die Untersuchung ist kostenlos. Dem Auszubildenden ist hierüber eine Bescheinigung vorzulegen. **Ohne Bescheinigung über die durchgeführte Erstuntersuchung darf der/die Jugendliche nicht beschäftigt werden (Beschäftigungsverbot).**

Bitte reichen Sie eine Kopie der „Ärztlichen Bescheinigung für den Arbeitgeber“ bei der Ärztekammer Bremen ein. Wenn und solange die Kopie der „Ärztlichen Bescheinigung“ nicht vorgelegt wird, kann der Vertrag nicht in das Verzeichnis der Ärztekammer Berlin eingetragen werden (§ 35 Absatz 2 BBiG).

Die Erstuntersuchung kann bei jedem Arzt durchgeführt werden, es gilt die freie Arztwahl. Benötigt wird ein Untersuchungsberechtigungsschein, den das Gesundheitsamt ausgibt.

Die Adresse der Ausgabestelle:

Gesundheitsamt Bremen – Information (Ansgarihaus)
Horner Straße 60-70
28203 Bremen.

Nähere Informationen finden Sie unter

<https://www.gesundheitsamt.bremen.de/kinder/jugendarbeitsschutzuntersuchung-5780>.

→ **Nachuntersuchung**

Eine Nachuntersuchung ist ab 9 bis 12 Monate nach Aufnahme der Beschäftigung durchzuführen, wenn der/die Jugendliche zu diesem Zeitpunkt noch nicht 18 Jahre alt ist.

● **Gesetzlicher Urlaubsanspruch**

Alter zu Beginn des Kalenderjahres	Urlaubsanspruch
noch nicht 16	25 Arbeitstage (30 Werktage)
noch nicht 17	23 Arbeitstage (27 Werktage)
noch nicht 18	21 Arbeitstage (25 Werktage)
Volljährig	20 Arbeitstage (34 Werktage)

● **Dauer der Arbeitszeit**

Nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich.

● **Berufsschule**

Jugendliche müssen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freigestellt werden. Beginnt der Unterricht vor 9 Uhr, ist eine Beschäftigung nicht zulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Beschäftigung an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal pro Woche. Finden in der Woche zwei Berufsschultage mit jeweils mehr als fünf Unterrichtsstunden statt, ist der Auszubildende verpflichtet, an einem der beiden Tage wieder in den Ausbildungsbetrieb zurückzukehren – an welchem der beiden Tage, bestimmt der Ausbildungsbetrieb.

● **Ruhepausen**

Die Pausen müssen im Voraus feststehen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis 6 Stunden beträgt die Pause mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden beträgt sie mindestens 60 Minuten. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Die Ruhepausen müssen frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit gewährt werden. Länger als 4 ½ Stunden hintereinander ohne Ruhepause darf eine Beschäftigung nicht erfolgen.

● **Beschäftigungszeit**

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche in der Woche beschäftigt werden, nicht mehr als acht Stunden täglich, maximal 40 Stunden in der Woche.

→ **Samstag/Sonntag**

An Samstagen und Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Ausnahme: nur im ärztlichen Notdienst (§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 JArbSchG). Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben; zwei beschäftigungsfreie Sonntage sind Pflicht.

→ **Feiertage**

Jugendliche dürfen am 24.12. und 31.12. nach 14 Uhr und 25. Dezember, 1. Januar, 1. Osterfeiertag und 1. Mai nicht beschäftigt werden.